



Der offene Vollzug. Voraussetzungen, Chancen und Eignung

Der offene Vollzug hat in Nordrhein-Westfalen seit Jahrzehnten eine große Bedeutung. Mit ihrer Öffnung nach außen bietet diese Vollzugsform gute Voraussetzungen für eine an die Lebensverhältnisse in Freiheit orientierte Vollzugsgestaltung. Der offene Vollzug fördert die Selbstständigkeit und die Eigenverantwortlichkeit der Gefangenen und erleichtert ihnen den Übergang in Freiheit.

Voraussetzungen

In Nordrhein-Westfalen bestehen drei Möglichkeiten, im offenen Vollzug untergebracht zu werden.

1. Nach den Vorgaben des Vollstreckungsplans treten diejenigen Gefangenen, die sich auf freiem Fuß befinden, grundsätzlich ihre Haft im offenen Vollzug an. Hiervon ausgenommen sind Personen, gegen die während des bevorstehenden Freiheitsentzuges auch eine Strafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines Vergehens nach § 323 a StGB, das im Zusammenhang mit dieser Handlung begangen wurde, zu vollziehen ist.



2. Personen, die sich bei Verurteilung nicht auf freiem Fuß befinden und deren Vollzugsdauer mehr als 30 Monate beträgt, können nach Durchführung des Einweisungsverfahrens in der Justizvollzugsanstalt Hagen in den offenen Vollzug verlegt werden. Im Rahmen des Einweisungsverfahrens werden die Persönlichkeit und die Lebensumstände der Gefangenen erforscht. Auf der Grundlage dieser Behandlungsuntersuchung erfolgt die Einweisung der Gefangenen in eine bestimmte Justizvollzugsanstalt des geschlossenen oder offenen Vollzugs.
3. Schließlich können Gefangene, die erfolgreich an ihrer Behandlung mitgewirkt haben, im Wege der sogenannten „Progression“ aus einer Justizvollzugsanstalt des geschlossenen Vollzugs in eine solche des offenen Vollzugs verlegt werden.

Chancen

Der offene Vollzug ist keine Belohnung für beanstandungsfreies Verhalten, sondern eine Behandlungsmaßnahme. Der offene Vollzug ermöglicht Inhaftierten

- den bisherigen Arbeitsplatz im Rahmen eines **Freien Beschäftigungsverhältnisses** zu erhalten oder neue Arbeitsfelder zu erschließen,
- den **Kontakt zu Angehörigen** leichter aufrecht zu erhalten, um ein soziales Umfeld nach der Entlassung aufzubauen,
- **Verhaltensweisen in Freiheit einzuüben**
Gefangene lernen, sich selbst zu kontrollieren und Versuchssituationen realitätsnah durchzustehen.

Sicherheitsvorkehrungen

In den Anstalten des offenen Vollzugs befinden sich keine oder nur verminderte Sicherheitsvorkehrungen. Damit bleibt den Inhaftierten so viel Lebensnormalität und Kon-



takt mit der übrigen Gesellschaft wie möglich erhalten. Inhaftierten des offenen Vollzuges steht es aber nicht frei, die Anstalt beliebig oft zu verlassen. Sie benötigen für jede Abwesenheit eine individuelle Erlaubnis.

Eignung

Die gegenüber dem geschlossenen Vollzug geringere äußere Kontrolle verlangt von den Inhaftierten ein besonderes Maß innerer Einsicht: Die Unterbringung im offenen Vollzug kommt in Frage, wenn

- die Gefangenen bereit zur Mitarbeit an der Erreichung des Vollzugsziels sind,
- die Gefangenen sich beanstandungsfrei verhalten und
- nicht zu befürchten ist, dass die Inhaftierten entweichen oder die besonderen Verhältnisse des offenen Vollzuges für neue Straftaten missbrauchen.

Denn der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Gefangene werden daher nur dann im offenen Vollzug untergebracht, wenn dies mit Blick auf mögliche Gefährdungen verantwortet werden kann.



Die Entscheidung über die Unterbringung im offenen Vollzug setzt eine eingehende Risikoabschätzung bezüglich Entweichungs- und Missbrauchsgefahren voraus. Hierzu werden bei Bedarf auch externe forensische Sachverständige einbezogen.

Weitere Informationen zum Justizvollzug Nordrhein-Westfalen finden Sie im Bürgerservice des NRW-Justizportals unter www.justiz.nrw.



Herausgeber:

Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Justizkommunikation
40190 Düsseldorf
Stand: Dezember 2018

Alle Broschüren und Faltpfeile des Ministeriums der Justiz finden Sie unter **www.justiz.nrw** (Bürgerservice).
Telefonisch können Sie alle Veröffentlichungen werktags zwischen 08.00 und 18.00 Uhr bestellen.

Nordrhein-Westfalen **direkt**



0211 837-1001

nrwdirekt@nrw.de

Druck:

jva druck+medien, Geldern
www.jva-geldern.nrw.de

Bildnachweis

Justiz NRW: Titel, S. 2, 4, 5